

Stellungnahme der ALBA Group

zum Entwurf des ersten Verordnungspakets zur Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Berichterstattungsverordnung 2022 und Durchführungsverordnung zum BEHG – BeV 2022 und BEHV)

Allgemein:

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die nicht dem EU-Emissionshandel (EU ETS) unterliegen, bepreist. Ziel der Bundesregierung ist es, alle Branchen und Sektoren bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Klimaschutz in die Pflicht zu nehmen.

Den Rahmen dazu bilden die Klimaschutzpolitik der EU (EU-Klimaschutzverordnung, geplantes EU-Klimaschutzgesetz) und das deutsche Klimaschutzprogramm 2030. Das BEHG und der nun vorgelegte Entwurf der BeV 2022 nehmen ab 2023 auch die Abfallverbrennung in einen nationalen Emissionshandel (nEHS) mit auf. (s.S.1 der BeV 2022).

ALBA unterstützt dies ausdrücklich: Der Kampf gegen den Klimawandel muss umfassend und konsequent geführt werden, alle Wirtschaftsbereiche können und müssen dazu beitragen. Die Unternehmen der Kreislaufwirtschaft bilden dabei keine Ausnahme, schon um die gesellschaftliche Akzeptanz der Branche nicht zu gefährden. Zwar gilt die BeV 2022 nur für die Einführungsphase in den ersten beiden Berichtsjahren, also formal noch nicht für den Abfallbereich. Schon jetzt ist aber angekündigt worden, dass die Verordnung in ihrer Struktur und etlichen Details auch für die Zeit danach bestehen bleiben und fortentwickelt werden wird.

Im Einzelnen:

- Es ist systematisch richtig und logisch konsequent, **alle schädlichen Treibhausgase im BEHG ohne Ausnahme zu erfassen**. Dem Klima ist es „egal“, aus welcher Quelle die schädlichen Treibhausgase stammen. Siedlungsabfälle haben einen fossilen Kohlenstoffanteil bis zu 50%. Werden diese verbrannt, entstehen unweigerlich CO₂-Emissionen. Es ist richtig, diesen Emissionen einen Preis zu geben.
- Das BEHG und die im Gesetz angelegten Verordnungsermächtigungen, darunter auch die BeV 22, müssen schnellstmöglich die wesentlichen **Wettbewerbsverzerrungen auflösen**, die im Bereich der Abfall- und der Energiewirtschaft aufgrund der ungleichmäßigen Bepreisung von CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung entstanden sind und entstehen.

- **Gleiche Abfallströme dürfen nicht ungleich behandelt werden.** In §4 Abs. 2 BeV 2022 heißt es sinnvollerweise: „[...] Dazu sind sämtliche Mengen an Kohlendioxid zu überwachen und zu berichten, die bei einer Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt werden [...]“. Eine Befreiung von Siedlungsabfällen von der CO₂-Bepreisung muss somit trotz andauernder politischer Diskussionen ausgeschlossen werden, denn sie führt genau zu einer solchen Ungleichbehandlung. So werden Siedlungsabfälle, die in Müllheizkraftwerke transportiert werden, von der Bundesregierung mit einem Primärenergiefaktor von 0,0 berechnet und nicht entsprechend ihrer Umweltgefährdung bepreist. Dieselben Siedlungsabfälle, die in die Mitverbrennung in ein Kraftwerk gehen, das dem EU ETS unterliegt, aber sehr wohl.
- Das BEHG muss für gleiche **Marktausgangspositionen am Energiemarkt** sorgen: Strom und Wärme aus dem konventionellen Kraftwerk werden (richtigerweise) entsprechend ihrer CO₂-Emissionen über den EU ETS belastet, Strom und Wärme aus einem Müllheizkraftwerk dagegen nicht, obwohl die Energie ebenso am Strom- und Wärmemarkt angeboten wird. Auch Müllheizkraftwerke müssen deshalb entsprechend ihrer tatsächlichen fossilen CO₂-Emissionen am nEHS teilnehmen.
Umgekehrt gilt: Wenn es keine CO₂-Bepreisung für die Abfallverbrennung im BEHG geben sollte, ist auch die Abfallvernichtung in anderen Verbrennungsprozessen von einer CO₂-Bepreisung auszunehmen.
- Durch die Einbeziehung des Abfallbereichs in das BEHG ist von einer **echten ökologischen Lenkungswirkung** auszugehen:
Eine Verteuerung der Verbrennung macht Recyclingaktivitäten im Vergleich attraktiver, denn Recycling wird nicht zusätzlich belastet.
Außerdem ist eine bessere Vorsortierung der Abfallmengen zu erwarten, der biogene Anteil in Abfällen wird erhöht.
Zudem ist die Produktion von neuen Gütern aus Recyclingrohstoffen generell ökologisch günstiger (durch verringerten Energie- und Rohstoffverbrauch und weniger Treibhausgasemissionen).
Darüber hinaus entstehen verstärkt Anreize zur Abfallvermeidung bzw. zur Herstellung von Produkten, die recyclingfähig sind und nicht (sofort nach der ersten Nutzung) verbrannt werden müssen.
Nicht zuletzt entstehen durch die Verteuerung der Emissionen aus der Abfallverbrennung Einnahmen, die wiederum für ökologische Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels eingesetzt werden können.
- Eine Ausnahme gibt es allerdings: Es ist richtig, die **Klärschlammverbrennung vom nationalen Emissionshandel auszunehmen**. Bei der Verbrennung von Klärschlamm-trockensubstraten ist keine ökologische Lenkungswirkung zu erzielen, weil das Material ohnehin nicht recycelt werden kann. Außerdem führen

die Klärschlammverordnung und die Verschärfung des Düngerechts dazu, dass bereits heute Klärschlämme zunehmend thermisch verwertet werden.

- Bei der Ausgestaltung des nationalen Emissionshandels ist sicherzustellen, dass alle Brennstoffmengen, die in ETS-Anlagen verwendet werden, vom Anwendungsbereich des BEHG ausgenommen sind und **Brennstofflieferanten nicht doppelt belastet werden**. Es ist richtig, dass eine Doppelerfassung von Emissionen durch § 11 BeV 2022 vermieden werden soll.
- Ziel muss es sein, die **Abwicklung des nationalen Zertifikatehandels so einfach und unbürokratisch wie möglich** zu gestalten. Es ist richtig, dass sich die Regelungen zum nationalen Emissionshandelsregister weitgehend am etablierten Register im EU ETS orientieren. §5 BEHV sieht vor, dass grundsätzlich auch Anlagenbetreiber berechtigt sind, am nEHS teilzunehmen und ein Handelskonto eröffnen können. Um ein effizientes Zertifikatesystem insbesondere im Abfallbereich aufzusetzen und den administrativen Aufwand im Rahmen zu halten, ist es daher ratsam, möglichst weit hinten in der Wertschöpfungskette anzusetzen, also bei den Anlagenbetreibern. Nur so ist auch eine spätere Verschränkung mit dem EU ETS in der Zukunft unbürokratisch und treffsicher (Vermeidung der Doppelbelastung) möglich.

Über ALBA

Die ALBA Group ist mit ihren beiden Marken ALBA und Interseroh in Deutschland und Europa sowie in Asien aktiv. Im Jahr 2019 erwirtschafteten ihre Geschäftsbereiche einen Umsatz von 2,0 Milliarden Euro und beschäftigten insgesamt rund 8.800 Mitarbeiter. Damit ist die ALBA Group einer der führenden Recycling- und Umweltdienstleister sowie Rohstoffversorger weltweit. Durch die Recyclingaktivitäten der ALBA Group konnten allein im Jahr 2018 4,4 Millionen Tonnen Treibhausgase im Vergleich zur Primärproduktion und 31,9 Millionen Tonnen Primärrohstoffe eingespart werden.

Berlin, den 2. September 2020

Ansprechpartner:

Martin Schröder

Direktor Politische Beziehungen

Tel.: +49 (30) 351 82 5560

Mobil: +49 (177) 8895 265

E-Mail: Martin.Schroeder@albagroup.de

www.albagroup.de